

ZH_GERICHTE LF130062 vom 8. Oktober 2013

Zh Gerichte, 2013-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LF130062

FR: ZH_GERICHTE LF130062 du 8 octobre 2013

IT: ZH_GERICHTE LF130062 del 8 ottobre 2013

Regeste

Wiederherstellung der Erbausschlagungsfrist, Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 8. Oktober 2013 (EN130063)

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2013 verstarb B._____, wohnhaft gewesen in F._____ (ZH), in G._____ (AG) (vgl. act. 3/4). Die Erblasserin verstarb kinderlos und hinterliess als gesetzliche Erben eine Schwester und eine Halbschwester (act. 10 Erw. I). Mit Eingabe vom 30. August 2013 liess die Schwester der Verstorbenen, A._____ durch ihren Rechtsvertreter beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Erbschaftssachen, ein Gesuch um Wiederherstellung der Erbausschlagungsfrist und die Neuansetzung dieser Frist stellen (act. 1 S. 2). Mit Urteil vom 8. Oktober 2013 wies das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon das Gesuch von A._____ um Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 576 ZGB ab (act. 10 S. 4 Dispositiv Ziffer 1). Gegen dieses Urteil liess A._____ Berufung erheben und beantragte (act. 11 S. 2):

"1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 8. Oktober 2013 sei aufzuheben.

E. 2

Es sei die Frist zur Erbausschlagung im Nachlass von B._____ wiederherzustellen.

E. 3

Der Gesuchstellerin sei die Frist zu Annahme respektive zur Ausschlagung der Erbschaft neu anzusetzen.

E. 4

Eventualiter sei die Angelegenheit zwecks Zeugenbefragung respektive zwecks Vornahme weiterer Sachverhaltsabklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

a) Die Verlängerung oder die Wiederherstellung der Frist für die Ausschlagung erfordert den Nachweis eines wichtigen Grundes, der unter Beachtung von Art. 4 ZGB zu beurteilen ist (BGE 114 II 220 Erw. 2). Die wichtigen Gründe müssen sich auf Umstände beziehen, die während des Laufes der Ausschlagungs- bzw. Inventarfrist eine sachgemässe Entscheidung verhindert haben, nicht aber auf solche, die die nachträgliche Nützlichkeit der Ausschlagung betreffen.

Art. 4 ZGB weist das Gericht an, seine Entscheidung nach "Recht und Billigkeit" zu treffen, wenn ihm das Gesetz einen Ermessensspielraum einräumt. Es handelt sich um eine

Rechtsanwendungsnorm, deren Zweck

- 8 - es ist, eine formale Anleitung für die gerichtliche Ermessenstätigkeit aufzustellen und diese auf gewisse oberste materielle Prinzipien auszurichten. Art. 4 ZGB bezweckt eine objektiv angemessene Entscheidung des Einzelfalls aufgrund der Würdigung der individuellen und konkreten Interessenlage und dient damit einer punktuellen Verwirklichung materieller Gerechtigkeit im Rahmen der Rechtsanwendung (BSK ZGB I-Honsell, 4. Auflage, Art. 4 N 1). Das Gericht hat alle sachlich wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und seinen Entscheid nach objektiven Gesichtspunkten zu fällen (BSK ZGB I-Honsell, 4. Auflage, Art. 4 N 9). Als wichtige Gründe für eine Erstreckung bzw. Neuansetzung der Frist kommen eine Abwesenheit des Erben, Erbschaftsstreitigkeiten, verwickelte Verhältnisse, andauernde Krankheit, komplexe Rechtslagen, vorgängige missverständliche Rechtsbelehrung durch die zuständige Behörde etc. in Frage (vgl. BSK ZGB II-Schwander, 4. Auflage, Art. 576 N 4). Die II. Zivilkammer erwog in einem früheren Entscheid (Beschluss vom 8. Februar 1996), eine Wiederherstellung der Frist dränge sich auf, wenn ein Erbe aus nicht eigennützigen Motiven und auch nicht aus blosser Nachlässigkeit die Ausschlagung unterlassen habe, unabhängig davon, ob sich der Erbe über die Notwendigkeit einer Ausschlagung bewusst Rechenschaft gegeben habe. Die Berechtigung zu nachträglicher Ausschlagung sei deshalb nur dann zu verneinen, wenn den Erben ein Verhalten im Sinne von Art. 571 Abs. 2 ZGB vorzuwerfen oder ihr Zuwarten für gutgläubige andere Nachlassbeteiligte (insbes. Gläubiger des Erblassers) mit einer Schlechterstellung verbunden sei, weil diese – im Vertrauen in die gesetzliche Vermutung der Annahme der Erbschaft und damit der Schuldenhaftung der Erben – ihrerseits Dispositionen unterlassen oder getroffen haben (ZR 96 (1997) Nr. 29 Erw. III.3.b). b) Eine Erstreckung der Frist ist nur möglich, wenn die Frist im Zeitpunkt des Begehrens noch läuft (BSK ZGB II-Schwander, 4. Auflage, Art. 576 N 2). Deshalb kommt vorliegend nur eine Neuansetzung der Ausschlagungsfrist in Frage.

- 9 - Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) nur beschränkt zulässig (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dabei ist zu unterscheiden zwischen echten Noven, welche erst nach dem Ende der vorinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden sind, und solchen, die bereits davor vorhanden waren (sog. unechte Noven). Echte Noven, die im Berufungsverfahren ohne Verzug vorgebracht werden, sind immer zulässig (vgl. ZK ZPO-Reetz/Hilber, 2. Aufl., Art. 317 N 56). Demgegenüber können unechte Noven nur noch berücksichtigt werden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Bei der Behauptung, die Berufungsklägerin habe im Vertrauen auf das im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Mutter durchgeführte Nachlassverfahren darauf gewartet, dass ihr ein Formular zur Ausschlagungserklärung unterbreitet werde, handelt es sich um ein Novum, das die Berufungsklägerin bereits vor Vorinstanz hätte vorbringen können, weshalb es als unechtes Novum nicht zulässig ist (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

c) Vorliegend ging die Berufungsklägerin davon aus, die Anfrage der Mitarbeiterin der Stadt F._____ stehe in direktem Zusammenhang mit dem Nachlass. Dies veranlasste sie in der Folge auch dazu, die Ausschlagungserklärung gegenüber dieser Behörde abzugeben. Die Berufungsklägerin ist sehr unerfahren im Umgang mit Behörden, so hielt denn auch die betreffende Mitarbeiterin der Stadt F._____ in einer Aktennotiz vom 15. August 2013 fest, Frau A._____ sei völlig überfordert mit der Angelegenheit. So habe die Rechtsberatung ihr geraten, nichts mehr zu unternehmen und das Erbe auszuschlagen, wie sie das tun solle,

habe man ihr nicht gesagt (act. 3/15). Die falschen (in dieser Erbschaft nichts zu unternehmen) und unvollständigen Informationen, welche die Berufungsklägerin von verschiedenen Stellen (Rechtsberatungsstellen, Frau H._____) bezüglich rechtllichem Vorgehen in dieser Erbschaftsangelegenheit erhielt, führten dazu, dass sie untätig blieb und die Ausschlagungsfrist verstreichen liess. Ob die Berufungsklägerin vom Fristenlauf Kenntnis hatte,

- 10 - ist unwesentlich. Unter diesen Umständen kann der Berufungsklägerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie hätte aus eigennützigen Motiven nicht innert der Frist gehandelt. Sie hatte bekanntlich seit dem Todestag der Erblasserin keinen Zugang zu deren Konten mehr und konnte sich bis heute kein vollständiges Bild über die finanzielle Lage der Erbmasse machen. Es kann ihr aber auch nicht vorgeworfen werden, sie habe aus Nachlässigkeit die Frist verstreichen lassen. Gläubigerinteressen stehen einer Fristwiederherstellung nicht entgegen. Insbesondere werden allfällige Interessen der Vermieterin nicht geschädigt. Die Wohnung der Erblasserin wurde bereits am 30. April 2013 auf 31. Juli 2013 gekündigt (act. 3/3) und die Räumung der Wohnung muss, wie bereits beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon verlangt (act. 3/11), mit gerichtlicher Ausweisung durchgesetzt werden.

d) Ein Wiederherstellungsgesuch muss sofort nach Entfallen des Hindernisses gestellt werden (BSK ZGB I-Schwander, 4. Auflage, Art. 577 N 5).

Dies hat die Berufungsklägerin getan. Sie hat, sobald ihr klar wurde, dass sie über das Vorgehen in dieser erbrechtlichen Angelegenheit falsch informiert worden war, mit Hilfe eines Anwaltes ein Fristwiederherstellungsgesuch bei der Vorinstanz eingereicht (vgl. act. 3/15). Das Fristwiederherstellungsgesuch vom 30. August 2013 (act. 1) erfolgte damit rechtzeitig.

E. 6

Gestützt auf obige Ausführungen rechtfertigt es sich – ohne dass damit über die Rechtzeitigkeit und die Wiederherstellung abschliessend und verbindlich entschieden wäre (vgl. Ziff. 2b vorstehend) – dem Gesuch um Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist stattzugeben. Die Berufungsklägerin hat zwar gegenüber einer Mitarbeiterin der Stadt F._____, Frau H._____, mit Schreiben vom 22. Juli 2013 bereits eine Ausschlagungserklärung abgegeben (act. 3/7), entsprechend den Berufungsanträgen ist jedoch nicht diese Erklärung zu protokollieren, sondern der Berufungsklägerin eine neue, kurze Frist zur Erklärung der

- 11 - Ausschlagung beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon anzusetzen.

E. 7

Die Kosten der durch die Erbausschlagung bewirkten Amtshandlung gehen zulasten des ausschlagenden Erben (ZR 96 (1997) Nr. 29 Erw. IV). Die Berufungsklägerin wäre somit auch dann kostenpflichtig geworden, wenn das Einzelgericht ihr Fristwiederherstellungsgesuch gutgeheissen hätte. Deshalb sind ihr die Kosten des erstinstanzlichen Urteils aufzuerlegen. Dagegen rechtfertigt es sich, für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Für die Zusprechung einer Entschädigung an die obsiegende Berufungsklägerin fehlt eine gesetzliche Grundlage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.